

Satzung der Tennisabteilung Turnerbund Beinstein e.V.

§ 1 Zweck der Abteilung

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des Turnerbund Beinstein e.V. Sie regelt ihre Angelegenheiten in einer eigenen Abteilungssatzung. Die Satzung des Hauptvereins gilt. Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Pflege des Tennissports, Förderung der Jugend, der Kameradschaft und Geselligkeit.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft; Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglied der Tennisabteilung kann nur sein und werden, wer gleichzeitig Mitglied des TB Beinstein e.V. ist.

Die Tennisabteilung besteht aus aktiven, jugendlichen und passiven Mitgliedern.

Sämtliche Mitglieder der Tennisabteilung haben das Recht, die Einrichtung der Tennisabteilung zu benutzen und an deren Veranstaltungen teilzunehmen. Hierbei gelten jedoch folgende Einschränkungen:

Passive Mitglieder gelten als Gastspieler.

Jugendliche Mitglieder unterliegen den von der Abteilungsleitung festzulegenden Beschränkungen in der Benutzung der Platzanlage oder Teilnahme an einzelnen bestimmten Veranstaltungen. Jugendliche Mitglieder haben bei Abstimmungen in der Versammlung keine Stimme und können nicht in Organe der Tennisabteilung gewählt werden.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen einmaligen oder laufenden Beiträge oder Umlagen gemäß Beitragsordnung zu entrichten.

Bei der Nutzung der Anlage sind die „Regeln zur Platzbenutzung“ zu beachten und einzuhalten. Diese Regeln werden von der Abteilungsleitung festgelegt.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in die Tennisabteilung erfordert einen schriftlichen Antrag an den Verein, der über die Aufnahme entscheidet.

Es sind eine Aufnahmegebühr und ein Baustein zu entrichten (beides zurzeit ausgesetzt).

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod
- durch Auflösung des Vereins
- durch Austritt aus dem Verein
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein.

Der Austritt aus der Tennisabteilung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss durch eine schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung bis spätestens 30. November erfolgen. Entscheidend ist der Zugang der Erklärung.

Beim Ausscheiden aus der Tennisabteilung, gleichgültig aus welchen Gründen, werden die Aufnahmegebühr und der Baustein nicht ausbezahlt. Durch das Ausscheiden verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Abteilungsvermögen.

§ 4 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind die Mitgliederversammlung und die Abteilungsleitung.

§ 5 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich findet die ordentliche Versammlung der Mitglieder der Tennisabteilung statt.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Termin für die Mitgliederversammlung schriftlich an die Abteilungsleitung eingereicht werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von der Abteilungsleitung einberufen. Die Einberufung enthält die Tagesordnung und muss mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung ergehen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden von der Abteilungsleitung einberufen, wenn sie es für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Anträge, über die beschlossen werden soll, verlangen.

Die Einberufung an die Mitglieder erfolgt über einen oder mehrere der folgenden Informationswege: Papierform, elektronisch (E-Mail, soziale Medien, usw.), Tageszeitung, Gemeindenachrichten, TB-Internetauftritt.

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen der Satzung bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitszählung als nicht abgegeben gewertet. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder oder der/die zu Wählende dies wünscht. Satzungsänderungen können nur beschlossen

werden, wenn sie auf der Tagesordnung angekündigt waren, und zwar unter Angabe der Paragraphen in Kurzfassung und des Vorschlages. Anträgen zur Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung entsprochen werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Abteilungsleiter/von der Abteilungsleiterin und dem Stellvertreter/der Stellvertreterin zu unterzeichnen ist und in das alle gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind.

§ 6 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung ist das ausführende Organ der Tennisabteilung.

Sie besteht aus folgenden, gleichberechtigten Mitgliedern, die ihre Ämter ehrenamtlich versehen:

- Abteilungsleiter(in)
- stellvertretende(r) Abteilungsleiter(in)
- Schatzmeister(in)
- Sportwart(in)
- Breitensportwart(in)
- Jugendwart(in)
- 2. Jugendwart(in)

Die Abteilungsleitung kann einzelne Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen (Beisitzer/innen).

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt.

Sitzungen der Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter/von der Abteilungsleiterin oder bei dessen/deren Verhinderung von dem Stellvertreter/der Stellvertreterin einberufen, so oft die Geschäftsführung es erfordert.

Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin, bei dessen/deren Verhinderung die des Stellvertreters/der Stellvertreterin.

Die Abteilungsleitung beruft einen Platzwart/eine Platzwartin. Er/sie braucht nicht Mitglied der Tennisabteilung zu sein.

§ 7 Beitragsordnung

Die Tennisabteilung erhebt unabhängig vom Vereinsbeitrag des TB Beinstein e.V. eigene Beiträge.

Die Abteilungsbeiträge, Fälligkeiten und der Arbeitsdienst werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung und deren Änderung sind in der Mitgliederversammlung zu beschließen.